



Gemeinde Kirchheim b. München

Beschlussbuchauszug der :

11. Gemeinderatssitzung vom 07.11.2023

<u>Amt:</u> Bauamt	Az.: 6102-100-01-02	<u>Sitzungsdatum:</u> 07.11.2023
-----------------------	---------------------	-------------------------------------

Tagesordnungspunkt :	14.	Öffentlich
-----------------------------	------------	-------------------

Bezeichnung des TOPs: Bebauungsplan Nr. 100 "Kirchheim 2030" 1. Änderung - Abwägung der Stellungnahmen aus der erneuten Auslegung nach § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

Das Gremium nimmt die im Rahmen der erneuten Auslegung nach § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Einwendungen, Anregungen und Hinweise zur Kenntnis und stimmt den Antworten als Abwägungsvorschlag vollumfänglich zu.

Nach Einarbeitung der vorgenannten Abwägungsergebnisse erhält der Bebauungsplan Nr. 100 – 1. Änderung bestehend aus Planzeichen, Satzung und Begründung mit Umweltbericht die Fassung 26.09.2023.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 sowie die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Es wird dabei bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Hierauf ist in der Bekanntmachung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB hinzuweisen. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme angemessen zu verkürzen. Die Einholung der Stellungnahmen kann auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden.

Abstimmungsergebnis: 21 (Ja) : 0 (Nein)

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 25.10.2023 wurde das Bauamt, die Bauverwaltung, durch die Geschäftsleitung, Herrn Johannes Pinzel, über die Sitzung des Bauausschusses vom 17.10.2023; Beschluss zu TOP 4.1 (öffentlich); hier: Nachprüfantrag, unter Vorlage der zu Grunde liegenden Anträge wie folgt informiert:

Die Gemeinderatsmitglieder Rüdiger Zwarg, Dr. Christian Zenner, Marcel Proffert, Constanze Zwarg, Wolfgang Heinz-Fischer und Berit Vogel haben jeweils mit E-Mail vom 24.10.2023 die Nachprüfung des im Betreff genannten Beratungsgegenstands der Sitzung des Bauausschusses vom 17.10.2023 beantragt.

Zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen des Art. 32 Abs. 3 GO gegeben sind.

Form- und fristgerechte Antragsstellung

1. Form

Die Gemeindeordnung selbst schreibt für den Antrag keine bestimmte Form vor (vgl. Wachsmuth in Kommunalverfassungsrecht Bayern, Erl. 4.2 zu Art. 32 GO). Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 GeschO muss der Antrag schriftlich, auf dem Postwege, durch einfache E-Mail (ohne gescanntes Dokument in der Anlage) oder Telefax, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Ersten Bürgermeister eingehen.

2. Frist

Die Wochenfrist beginnt am Tag nach der Beschlussfassung (18.10.2023) und endet mit Ablauf des Tages, der nach der Benennung dem Tag des Fristbeginns vorausgeht (24.10.2023).

Eingegangen sind die E-Mails am 24.10.2023 und demnach fristgerecht.

Zwischenergebnis

Der Antrag auf Nachprüfung wurde form- und fristgerecht an den Ersten Bürgermeister gerichtet.

Materielle Voraussetzungen des Art. 32 Abs. 3 GO

Ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder müssen die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragen. Der Ausschussvorsitzende zählt bei dem Drittel bzw. Viertel nicht mit, da ihm ein eigenes

Nachprüfungsrecht zusteht (vgl. Prandl/Büchner/Pahlke, Kommunalrecht in Bayern, Erl. 15 zu Art. 32 GO).

Ein Viertel von 24 Gemeinderatsmitgliedern ergibt 6. Demnach muss der Antrag von sechs Gemeinderatsmitgliedern unterstützt werden, was vorliegend der Fall ist.

Ergebnis

Der Antrag wurde form- und fristgerecht gestellt.

Es wird darum gebeten, den Beratungsgegenstand (mit den vorstehenden Ausführungen meinerseits) für die Gemeinderatssitzung am 07.11.2023. Für die Dokumentation habe ich Ihnen die E-Mails der sechs Gemeinderatsmitglieder als Anlage beigefügt. Da der Nachprüfungsantrag form- und fristgerecht gestellt wurde, erlangt der gegenständliche Ausschussbeschluss als solcher keine Wirksamkeit; das heißt, er ist aufgrund des Antrags auf Nachprüfung automatisch gegenstandslos. Solange sich der Gemeinderat mit der Angelegenheit nicht befasst, ist kein Beschluss vorhanden, der vollzogen werden könnte. Im Übrigen hat ein wirksam gestellter Nachprüfungsantrag zur Folge, dass für die Angelegenheit wieder die vollumfängliche Zuständigkeit des Gemeinderats gegeben ist (vgl. FSt. 1974 Rn. 340). Die Angelegenheit geht also auf den Gemeinderat über. Eine Verpflichtung des Gemeinderats, eine Entscheidung zu treffen, wird allerdings durch den Nachprüfungsantrag nicht ausgelöst; der Gemeinderat könnte theoretisch im Rahmen der Befassung mit dem Nachprüfungsantrag die Angelegenheit auch an den Ausschuss zurück verweisen zur weiteren Entscheidung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheim b- München hat in seiner Sitzung am 27.05.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 100 – 1. Änderung für das Gebiet „Kirchheim 2030“ beschlossen. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 100 - 1. Änderung wurde vom Gemeinderat am 27.05.2020 gefasst und am 18.06.2020 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Mit Bekanntmachung vom 27.01.2021 wurden in der Zeit vom 04.02.2021 bis 05.03.2021 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und mit Schreiben vom 27.01.2021 die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB bis 05.03.2021 beteiligt. Die Abwägung der im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Einwendungen, Anregungen und Hinweise erfolgte in der Sitzung des Gemeinderates am 04.05.2021. Der Gemeinderat nahm von den im Zeitraum vom 04.02.2021 bis 05.03.2021 durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen Kenntnis und stimmte den Abwägungsvorschlägen gemäß Sachverhalt in der Sitzungsvorlage vollumfänglich zu. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 100 – 1. Änderung „Kirchheim 2030“ mit integriertem Grünordnungsplan bestehend aus Planzeichnung, Satzungstext, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 04.05.2021 wurde unter Berücksichtigung der noch

einzuarbeitenden Themen gebilligt. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange und der Fachbehörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Mit Bekanntmachung vom 02.06.2021 wurde in der Zeit vom 11.06.2021 bis 12.07.2021 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und mit Schreiben vom 04.06.2021 die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bis 12.07.2021 durchgeführt. Der Bauausschuss nahm in seiner Sitzung am 21.12.2021 die im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs., 2 BauGB eingegangenen Einwendungen, Anregungen und Hinweise zur Kenntnis und stimmte den vorgelegten Abwägungsvorschlägen vollumfänglich zu. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 100 – 1. Änderung „Kirchheim 2030“ mit integriertem Grünordnungsplan bestehend aus Planzeichnung, Satzungstext, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 21.12.2021 wurde gebilligt. Die Verwaltung wurde beauftragt die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und der Träger öffentlicher Belange und der Fachbehörden nach § 4 Abs. 2 BauGB, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, erneut durchzuführen.

Mit Bekanntmachung vom 01.06.2022 erfolgte die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.06.2022 bis 12.07.2022. Gleichzeitig wurden mit Schreiben vom 07.06.2022 die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB erneut im Verfahren beteiligt und gebeten, Ihre Stellungnahmen bis 12.07.2022 abzugeben.

Die im Verfahren nach § 4a Abs. 3 i. V. m. - § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Einwendungen, Anregungen und Hinweise wurden durch die Planungsbeteiligten zur besseren Übersicht in den folgenden dieser Beschlussvorlage beigefügten Unterlagen mit entsprechenden Antworten als Abwägungsvorschläge zur Beschlussfassung aufbereitet:

- 230926_KH2030_1.Änd_Abwägung_3(2)_erneut
- 230926_KH2030_1Änd_Abwägung_4(2)_erneut
- Anlagen zu den Abwägungsvorschlägen

Die in den Dokumenten vorgeschlagenen Antworten als Abwägungsvorschläge wurden in den nachfolgend aufgeführten Dokumenten eingearbeitet und kenntlich gemacht.

- 230926_Kirchheim2030_1Änd_Plan1
- 230926_Kirchheim2030_1Änd_Plan2
- 230926_Satzung_BP100_1.Änd_Änderungsmodus
- 230926_Begründung_BP100_1.Änd_Änderungsmodus
- 230926_UB_Kirchheim_2030_1-Änderung_mit_Ändverfolgung
- 230926_Kirchheim2030_1Änd_Ergänzungsplan_Abstflächen

Aufgrund der in den Abwägungsvorschlägen enthaltenen Änderungen des Bebauungsplanentwurfes ist gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB eine erneute Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und erneute Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB kann dabei bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Textteilen abgegeben werden können. Hierauf ist in der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme kann angemessen verkürzt werden. Werden durch die Änderung oder Ergänzung die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden.